

# Satzung für den Verein

## KulturTicket Lahn-Dill

### Präambel

Die nur verwendete männliche Schreibform wurde rein aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählt und soll im Sinne der Gleichberechtigungsgrundsätze für alle Geschlechter gelten.

### § 1

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "KulturTicket Lahn - Dill"
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz "e.V." führen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Wetzlar.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### **Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) auf überparteilicher Grundlage.
2. Im Rahmen der Zielsetzung wird der Verein durch unmittelbare Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen, Körperschaften und juristischen Personen insbesondere Eintrittskarten für Kulturveranstaltungen sammeln und bedürftigen Menschen kostenlos zuführen. Überprüft wird die wirtschaftliche Bedürftigkeit durch soziale Einrichtungen wie z. B. die Geschäftsstellen des „KulturTickets“ in Wetzlar und Herborn, die „Tafeln“ im Lahn-Dill-Kreis oder die Arbeitsloseninitiative im Lahn-Dill-Kreis („WALI“). Der Verein wird im Sinne dieses Aufgabenkreises auch Öffentlichkeitsarbeit leisten und insoweit Publikationen und Erklärungen herausgeben bzw. veröffentlichen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen des § 66 AO hält.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des

Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

5. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann grundsätzlich jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einer mindestens 2/3-Mehrheit. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.  
Soweit der Antragssteller noch nicht volljährig ist, muss dem Aufnahmeantrag die schriftliche Bestätigung der/des Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer, die mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind, in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

### **§ 4**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in gebührender, satzungsgemäßer Weise aktiv und fördernd zu unterstützen.
2. Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
3. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt und als Vorstandsmitglieder wählbar.

### **§ 5**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann jederzeit mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten grob oder wiederholt verletzt hat oder
- b. mehr als 3 Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Ein Antrag auf Ausschluss kann von jedem ordentlichen Mitglied unter Angaben von Gründen und Beweisen gestellt werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Zu einem entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Gegen den Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen. Ist ein Mitglied aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage, den Jahresbeitrag aufzubringen, so kann der Vorstand die Beiträge stunden oder ganz erlassen.
2. Der festgelegte Jahresbeitrag wird im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres fällig. Tritt ein Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres ein, so hat es den anteiligen Jahresbeitrag von Beginn des Kalenderquartals an, in welchem er dem Verein beigetreten ist, zu entrichten.
3. Die Verwendung der Mitgliedsbeiträge ist ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zulässig.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der Beirat.

## § 8

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a. Änderungen der Satzung,
  - b. Auflösung des Vereins,
  - c. Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Nr. 2 Satz 3, Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie dem endgültigen Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
  - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - e. Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes,
  - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen und unter Angabe des Versammlungsortes, des Datums und der Uhrzeit sowie der Tagesordnung. Die schriftliche Einladung der Mitglieder kann bei Vorliegen einer gültigen Email-Adresse auf elektronischem Weg erfolgen. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen. Hierzu bedarf es einer schriftlich erteilten Vollmacht. Ein Mitglied darf maximal zwei Mitglieder vertreten.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedürfen jeweils der Mehrheit von 3/4, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von 9/10 der anwesenden Mitglieder.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von 2 Wochen einzuhalten. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung (auf Antrag in geheimer Wahl) mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses muss mindestens enthalten:
  - a. den Ort der Versammlung,
  - b. das Datum und den Beginn der Versammlung,
  - c. die Anzahl der erschienenen Mitglieder,
  - d. die Einladung,
  - e. die gestellten Anträge,
  - f. die vorgenommenen Wahlen sowie
  - g. eine als Anlage beigefügte Namensliste der anwesenden Mitglieder.

Das Protokoll ist vom Schriftführer zu erstellen und von ihm sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Das Protokoll wird den Mitgliedern per E-mail oder per Post zugestellt.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der jeweiligen Tagesordnung,
  - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen,
  - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
  - d. die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden,
  - b. dem 2. Vorsitzenden,
  - c. dem Schatzmeister,
  - d. dem Schriftführer sowie

e. mindestens drei Beisitzern.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

3. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende bilden zusammen mit dem Schriftführer und dem Schatzmeister den geschäftsführenden Vorstand. Jeweils zwei dieser Mitglieder sind zusammen für den Verein vertretungsberechtigt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung zu wählen und in den Vorstand zu berufen.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von mindestens 7 Tagen soll eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Das jeweilige Protokoll ist vom Schriftführer zu erstellen und auf der nächsten Vorstandsitzung vom Vorstand zu genehmigen. Außerhalb der Sitzungen kann ein Vorstandsbeschluss auf schriftlichem, elektronischem oder fernmündlichem Wege gefasst werden, wenn sich zuvor alle Vorstandmitglieder damit einverstanden erklärt haben und alle ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Ein Gesprächsprotokoll ist anzufertigen und bei der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.

## § 10

### **Beirat**

Die Mitgliederversammlung kann für die Dauer von 2 Jahren einen Beirat wählen.

Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen.

Mitgliederversammlung und Vorstand sind berechtigt, hierzu Berufungsvorschläge zu machen.

## § 11

### **Kassenprüfer**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung des durch den Kassierer erstellten Jahresabschlusses. Die Kassenprüfer werden auf ein Jahr gewählt. Jeweils ein Kassenprüfer verbleibt in seiner Funktion, während ein neuer von der Mitgliederversammlung gewählter Kassenprüfer gemeinsam mit ihm die nächste Prüfung übernimmt. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

## § 12

### **Haftung**

Die Haftung des Vorstandes wird auf grob fahrlässige und vorsätzliche Pflichtverletzungen beschränkt.

## § 13

### **Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vereins und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an das Albert-Schweitzer-Kinderdorf Wetzlar.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.